

BVGer D-6952/2024 vom 12. November 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6952_2024

FR: TAF D-6952/2024 du 12 novembre 2024

IT: TAF D-6952/2024 del 12 novembre 2024

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Mehrfachgesuch)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

D-6952/2024 Seite 5

E. 4

Prüfungsgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet die Frage, ob das SEM zu Recht auf das Gesuch vom 15. Oktober 2024 nicht eingetreten ist. Die Beschwerdeinstanz enthält sich – sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet – einer selbständigen materiellen Prüfung; vielmehr hebt sie die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zur neuen Entscheidung an das SEM zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.).

E. 5.1

Die Vorinstanz führte in der angefochtenen Verfügung zur Begründung des Nichteintretens auf die Eingabe vom 15. Oktober 2024 im Wesentlichen aus, sie habe die Eingabe vom 20. September 2024 mit Schreiben vom 26. September 2024 an das Bundesverwaltungsgericht überwiesen, da die eingereichten Beweismittel vor dem Urteil D-5285/2023 vom 30. Mai 2024 entstanden seien. Das Bundesverwaltungsgericht habe in

der Folge seine Zuständigkeit im Rahmen eines Revisionsverfahrens anerkannt. Es habe das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch unter Hinweis auf die Aussichtslosigkeit der Eingabe abgewiesen und dem Beschwerdeführer zur Bezahlung eines Kostenvorschusses eine Frist angesetzt. Dabei habe es ausgeführt, es sei nicht schlüssig nachgewiesen, dass dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in die Türkei offensichtlich Verfolgung oder unmenschliche Behandlung drohe. In einer summarischen Prüfung habe sich das Bundesverwaltungsgericht daher mit den neuen Beweismitteln auseinandergesetzt. Es könne nun offensichtlich nicht angehen, dass sich das SEM mit denselben Vorbringen befassen müsse, welche bereits Gegenstand des Revisionsverfahrens gewesen seien, weil der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss nicht habe bezahlen wollen beziehungsweise können. Daher sei die funktionale Zuständigkeit nicht gegeben.

E. 5.2

In der Beschwerde wird im Wesentlichen (erneut) eingewendet, dass das Bundesverwaltungsgericht in seiner Zwischenverfügung vom 9. Oktober 2024 erwähnt habe, es sei fraglich, ob es sich um eine Revision handle. Da mithin kaum mit Erfolg zu rechnen gewesen sei, sei ein zweites Wiedererwägungsgesuch beim SEM eingereicht worden. Für die weitere Begründung wird auf die Beschwerde verwiesen.

E. 6.1

Das Gericht schliesst sich nach Prüfung der Akten vollumfänglich der vorinstanzlichen Einschätzung an. Der Beschwerdeführer beabsichtigte

D-6952/2024 Seite 6 mit seiner Eingabe vom 15. Oktober 2024 offensichtlich eine Prüfung seiner Eingabe vom 20. September 2024 durch das SEM. Letztere hatte das SEM am 26. September 2024 zuständigkeitshalber an das Bundesverwaltungsgericht überwiesen, welches in seiner Zwischenverfügung vom 3. Oktober 2024 seine Zuständigkeit ebenfalls anerkannte (vgl. ebenda E. 2. sowie Bst. B.c vorstehend). In der Zwischenverfügung vom 9. Oktober 2024 hat es sodann – entgegen der Behauptung in der Beschwerde – an keiner Stelle festgehalten, dass es fraglich sei, ob es sich um eine Revision handle. Dass es darin ausführte, es erscheine fraglich, ob das Revisionsgesuch innert 90 Tagen nach Entdeckung der geltend gemachten Revisionsgründe eingereicht worden sei (vgl. entsprechendes Vorbringen in der Eingabe vom 15. Oktober 2024), ändert nichts an der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für die Beurteilung der genannten Eingabe.

E. 6.2

Bezüglich des (ohne Übersetzung zu den Akten gereichten) Referenzschreibens des türkischen Anwalts des Beschwerdeführers vom 11. Juni 2024, welches nach dem Urteil D-5285/2023 vom 30. Mai 2024 datiert, wurde bereits im Überweisungsschreiben vom 26. September 2024 festgehalten, dieses beziehe sich auf die "Schreiben" (Dokumente) vom März 2024. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in der Zwischenverfügung vom 9. Oktober 2024 angedeutet, dass diesem Schreiben keine eigenständige Bedeutung zukommen dürfte (vgl. ebenda E. 3.2.). Zwar wurde in der Beschwerde gerügt, das SEM habe dieses Schreiben nicht zur Kenntnis genommen. Es wurde jedoch weder darin noch zuvor in der Eingabe vom 15. Oktober 2024 behauptet, geschweige denn aufgezeigt, dass und weshalb diesem Anwaltsschreiben eigenständige Bedeutung hätte beigemessen werden müssen.

E. 6.3

Nach dem Gesagten ist das SEM zu Recht auf die als "Mehrfaches Asylgesuch" respektive "Wiedererwägungsgesuch" bezeichnete Eingabe des Beschwerdeführers vom 15. Oktober 2024 nicht eingetreten. Die weiteren Beschwerdevorbringen, die sich auf Mutmassungen ("es sei höchstwahrscheinlich eine Anklage gegen den Beschwerdeführer erhoben worden"), unbelegte Behauptungen ("es sei ein Haftbefehl erlassen worden") und allgemeine Ausführungen zur Situation in der Türkei beschränken, vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern.

E. 6.4

Bei dieser Sachlage und da in der Beschwerdeschrift dazu nichts ausgeführt wird kann die sich dem Gericht stellende Frage der Legitimation des Beschwerdeführers hinsichtlich Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung (Kostenauflegung an seinen Rechtsvertreter) offenbleiben.

D-6952/2024 Seite 7

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Mit dem vorliegenden Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen, weshalb sich die Anträge auf vorsorgliche Vollzugsaussetzung und Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos erweisen.

E. 9.1

Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist unabhängig einer allfälligen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen waren und daher die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind.

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 2000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-6952/2024 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.